andern Sinn haben sollte, als den, wenn die Bestätigung nicht erfolgte, würde die Gesellschaft nicht als ein Verein, der die Vortheile dieses Gesetzes genießen sollte, angesehen werden können. Diese Deutung kann man aber theils in den gebrauchten Worten: „sie sollen ungültig sein" nicht finden, theils würde aber auch dann Nichts im Entwurf geändert sein; denn Dasselbe sagt der Entwurf. Ich würde also in diesem Puncte gegen das Deputations-Gutachten und für den Entwurf stimmen.

Abg. Eisenstuck: Allerdings habe ich das gesagt, aber nicht zur Vertheidigung des Deputations-Gutachtens, sondern zur Vertheidigung des Gesetzentwurfs.

Abg. v. Thielau: Ehe ich meine Ansicht über diesen Gegenstand nochmals ausspreche, will ich fragen, ob der Königl. Commissair, welcher früher gesprochen hat, seine Ansicht zur Vertheidigung der §. 1. des Gesetzentwurfs ausgesprochen hat, oder zur Unterstützung des Antrags der Deputation. Es ist ein großer Unterschied, ob der Königl. Commissair das Deputations-Gutachten als von Seiten der Staatsregierung adoptirt erklärt oder nicht, und ich würde bitten, daß der Herr Präsident die Güte habe, an den Königl. Commissair die Frage zu richten, welche Ansicht dabei vorgewaltet habe? denn ist lediglich für das Bestätigungsrecht der Regierung, wie es in §. 1. des Entwurfs enthalten, gesprochen worden, so habe ich mich dagegen nicht zu erklären.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Von Seiten der Staatsregierung glaubt man fortwährend bei dem Entwurf des Gesetzes §. 1. stehen bleiben zu müssen.

Abg. v. Thielau: Die Mitglieder der Deputation haben ihr Gutachten damit zu vertheidigen gesucht, daß sie aufstellen, es solle die Untersuchung Seiten der Staatsregierung auf die Unternehmung selbst nicht gerichtet sein, sondern lediglich auf die Feststellung der Rechte dritter Personen. Ich will die Kammer nicht damit ermüden, das Deputations-Gutachten zu der §. ganz vorzulesen, da es derselben vorliegt; ich kann darin etwas Anders nicht erblicken, als offenbar die Absicht, daß die Regierung den Erfolg der Unternehmung prüfen solle. Was wollen sonst die Worte des Gutachtens der Deputation sagen: „es „kommt darauf an, ob das Unternehmen einer sichern Grundlage „ermangelt." Wenn sie aber hier sagt: „es ist also Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß das Publikum nicht durch Leichtsinn oder betrügerische Absichten getäuscht werde, und sich vor der Bestätigung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Unternehmen wohl berechnet, ob es durch die zusammengebrachten Mittel hinlänglich begründet, und ob es durch den entworfenen Plan in seinem Bestehen und Fortgange gehörig gesichert sei;" so frage ich Jedermann, ob es möglich ist, in diesen Worten etwas Anders zu suchen, als eine Prüfung darüber, ob das Unternehmen einen guten oder schlechten Erfolg haben könne? Nun ist bereits gesagt worden, daß es unmöglich sei, den Erfolg eines solchen Unternehmens vorauszusagen, ja daß eben, weil der Erfolg zweifelhaft ist, dergleichen Vereine hervorgerufen werden; eben weil einzelne Personen nicht ihr ganzes Vermögen oder den größten Theil desselben zusetzen wollen, suchen sie Andere für ein solches Unternehmen zu interessiren, und lassen sie an dem Gewinn und auch an dem Verluste des Unternehmens Theil nehmen. Das ist der Charakter eines jeden dieser Vereine; es ist und wird immer Spekulation bleiben. Dieser Gewinn und Verlust vertheilt sich aber auf Mehrere; das, was der Kaufmann, der Unternehmer einer Handlung für sich allein macht, was er auf seine alleinige Rechnung ausführt, machen hier viele Personen gemeinschaftlich. Ich kann also nur glauben, daß die Regierung, so wenig sie berechtigt sein kann, jedes Unternehmen eines Kaufmanns zu prüfen, ob dabei die Kapitalisten oder sonstigen Landeseinwohner, die seinem Unternehmen ihr Vermögen anvertrauen, gesichert seien, eben so wenig das Recht habe, jede Actienunternehmung in der Art zu prüfen, ob dieselbe nicht etwa einen ungünstigen Erfolg haben könnte, und die Kapitalisten, welche ihr Vertrauen und ihre Kapitalien darauf setzen, nicht etwa dabei verlieren könnten. Es ist ganz klar, daß die Deputation das Recht, Actienvereine ohne Genehmigung der Staatsregierung zu gründen, aufhebt. Es war bis jetzt Jedermann freigegeben, einen Vertrag abzuschließen, um gemeinschaftlich ein Unternehmen zu machen auf Gewinn oder Verlust; dieses privatrechtliche Verhältniß muß auch bei den Actienvereinen bestehen. Ganz gewiß hat aber die Regierung das Befugniß, wenn sie eine Bestimmung des gemeinen Rechts aufhebt und eine gewisse Begünstigung einem Actienverein angedeihen lassen will, v. dem, der darauf Anspruch machen will, die Vorlage zur Bestätigung zu erfordern, und das ist die Ursache, warum ich für den Gesetzentwurf bin, auch nicht glaube, daß eine Inconsequenz darin liege, wenn man auch die Bestätigung an und für sich nicht für nothwendig hält. Der Gesetzentwurf sagt bloß, daß die, welche nach dem Gesetze beurtheilt werden wollen, die Bestätigung verlangen müssen, und das ist auch meine Ansicht. Man hat geglaubt, daß es möglich sei, ein größeres Vertrauen durch die Bestätigung der Regierung für alle Actienvereine herbeizuführen. Ich bezweifle das; das Vertrauen auf eine solche Unternehmung begründet sich nicht durch die Bestätigung der Regierung, sondern durch die Unternehmer selbst. Wenn auch diese Unternehmungen an und für sich neu sind, das heißt, das Streben, durch Actienvereine eine größere Unternehmung zu bewirken, so sind doch die Unternehmer nicht neu oder so jung, daß sie nicht selbst wissen sollten, was ihr Vortheil erheische. Ich kann also nicht anders sagen, als daß ein weiteres Beaufsichtigungsrecht eine reine Bevormundung der mündigen Staatsbürger ist. Dadurch, daß Jemand ein neues Unternehmen beginnt, glaube ich, wird Jemand nicht unmündig. Mag die Unternehmung mehr oder mindern Erfolg hoffen lassen, die Beurtheilung muß den Privaten überlassen bleiben, wie dies bei allen Handels- und Gewerbsunternehmungen der Fall ist. Es ist bereits aufmerksam gemacht worden, welche Folgen eine solche Beschränkung haben würde. Jedenfalls würde durch eine größere Ausdehnung der der Bestätigung der Regierung vorausgehenden Prüfung der Glaube erweckt werden, daß dieselbe allemal ein solches

SLUB
Wir führen Wissen.